

„Das »heilige Prinzip des Privateigentums\*, diese letzte Hoffnung der Kapitalisten aller Länder, die von der Wiederherstellung des Kapitalismus in der Sowjetunion träumen, stürzt zusammen und geht in Trümmer. Die Bauern, die sie bloß als Material zur Düngung des Bodens für den Kapitalismus betrachten, verlassen in Massen das vielgepriesene Banner des Privateigentums\* und gehen auf die Bahnen des Kollektivismus, auf die Bahnen des Sozialismus über. Die letzte Hoffnung auf Wiederherstellung des Kapitalismus stürzt zusammen.“  
(*Stalin*, Fragen des Leninismus, S, 289.)

Die Politik der Liquidierung des Kulakentums als Klasse wurde verankert in dem historischen Beschluß des Zentralkomitees der KPdSU(B) vom 5. Januar 1930 „Über das Tempo der Kollektivierung und die Hilfsmaßnahmen des Staates für den kollektivwirtschaftlichen Aufbau“. Der Beschluß trug der Mannigfaltigkeit der Bedingungen in den verschiedenen Gegenden der Sowjetunion in vollem Umfange Rechnung wie auch dem ungleichen Grad, in dem die verschiedenen Gebiete der Sowjetunion für die Kollektivierung vorbereitet waren.

**Es wurde ein unterschiedliches Tempo der Kollektivierung festgelegt. Das Zentralkomitee der KPdSU(B) teilte die Gebiete der Sowjetunion hinsichtlich des Kollektivierungstempos in drei Gruppen ein.**

In die erste Gruppe wurden die wichtigsten Getreidegebiete einbezogen, die für die Kollektivierung am besten vorbereitet waren und mehr Traktoren, mehr Sowjetwirtschaften, mehr Erfahrungen im Kampfe gegen das Kulakentum aus den vorhergegangenen Getreidebeschaffungskampagnen hatten: der Nordkaukasus (Kubandon-, Terekgebiet), das Mittlere und Untere Wolgagebiet. Für diese Gruppe der Getreidegebiete gab das Zentralkomitee die Anweisung, die Kollektivierung im Frühjahr 1931 im wesentlichen abzuschließen.

**Die zweite Gruppe der Getreidegebiete, die die Ukraine, das Zentrale Schwarzerdegebiet, Sibirien, den Ural, Kasachstan und andere Getreidegebiete umfaßte, sollte die Kollektivierung erst im Frühjahr 1932 im wesentlichen abschließen.**

**Die übrigen Gebiete, Regionen und Republiken (das Moskauer Gebiet, Transkaukasien, die mittelasiatischen Republiken usw.) durften die Kollektivierungstermine bis zum Ende des Planjahres, das heißt bis zum Jahre 1933 erstrecken.**

**Das Zentralkomitee der Partei erachtete es in Anbetracht des wach-**